

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

### Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

#### A. Diplomierter Elektro-Installateur

Altherr Jakob, Goldach	Kämpfer Walter, Dürrenroth-Dorf
Artho Josef, St. Gallen	Keller Martin, Basadingen
Bieli Alfons, Aedermannsdorf	Kleb Paul, Dietikon
Bürkler Walter, St. Gallen	Lehmann Albert, Gossau (SG)
Dusseux Gaston, Glattbrugg	Lüscher Max, Adelboden
Elser Hans, Zürich	Nievergelt Paul, Zürich
Fischer Werner, Flawil	Remund Fritz, Uzwil
Gmünder Paul, Arbon	Rohner Willy, Sannwald
Güntert Gustav, Pfäffikon	Ruckstuhl Alois, Zürich
Hofmann Edoardo, Ascona	Steinlin Fredy, St. Gallen
Huber Heinz, Wallisellen	Wattinger Albert, Mettendorf
Illi Heinrich, Luzern	Zingerli Arthur, Zürich

#### B. Hafnermeister

Baltensperger Ernst, Höri bei Bülach	Seholzer Hans, Zürich
Fritsche Josef, Appenzell	

#### C. Schlossermeister

Ackermann Max, Zürich	Jörg Albert, Heigiswil a. See
Berclaz Victor, Sierre	Kiener Paul, Gümligen
Blöchlinger Fritz, Attinghausen	Maag Rolf, Zürich
Brawand Werner, Studen bei Biel	Merk Werner, Dietikon
Frenz Wilhelm, Bern	Moser Walter, Uetikon a. See
Garius Paul, Bern	Riniker Walter, Birr
Gerber Paul, Biel	Schwendeler Walter, Thalwil
Giger Albert, Küssnacht	Stieger Johann, Ober-Winterthur
Hutzli Karl, Bern	

Bern, den 21. Dezember 1957.

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Gemäss Artikel 42 und Artikel 43, Absatz 3, der Verordnung I zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung sind die nachstehend aufgeführten Drogisten, die vor dem Inkrafttreten des Reglements für die Durchführung höherer Fachprüfungen im Drogistenberufe (1. Mai 1952) die Abschlussprüfung einer der beiden Drogistenfachschulen in Neuenburg oder Braunschweig bestanden haben, in das Register B der Diplomhaber eingetragen worden.

Aberegg Paul, Bolligen  
 Aebi Andreas, Murten  
 Arm Robert, Bern-Bümpliz  
 Arm Sibylle, Bern-Bümpliz  
 Baggenstos Isidor, Reinach (AG)  
 Büchi Emil, Heerbrugg  
 Burkhalter Hans, Thun  
 Döbeli Rudolf, Zug  
 Egger Robert, Koppigen  
 Flügel Robert, Bern  
 Friedli Otto, Bern  
 Fürer Leo, Meilen  
 Furrer Arthur, Horgen  
 Gerber Hans, Solothurn  
 Gerber Hansruedi, Solothurn  
 Götttschi Hans, Basel  
 Gschwind Erich, Bern-Liebefeld  
 Gygax Max, Grenchen  
 Horsch Peter, Oberegg  
 Junker Ernst, Schönenwerd  
 Kammermann Ernst, Solothurn  
 Keller Oskar, St. Gallen  
 Ladrière Aimé, Hägendorf

Liebermann Ernst, Zürich  
 Liechti Hans, Stettlen  
 Merian Paul-Walter, Zürich  
 Naef Rolf, Olten  
 Pfister Max, Bern  
 Ramseyer Leo, Solothurn  
 Räs Max, Bern  
 Rinderknecht Fritz, Bern  
 Rösli Franz, Zürich  
 Ryser Reinhold, Thun  
 Schneider Walter, Olten  
 Schütz Hans, Bern  
 Struchen Rolf, Biel  
 Suremann Walter, Cham  
 Thommen Walter, Basel  
 Thüler Max, Wabern  
 Zbinden Hans, Burgdorf  
 Zbinden Rudolf, Burgdorf  
 Zehnder-Hefti Margrit, Frau, Gümligen  
 Zehnder Walter, Gümligen  
 Zimmermann Arthur, Zürich  
 Zwahlen Hans, Schwarzenburg

Bern, den 17. Januar 1958.

3662

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,**  
 Sektion für berufliche Ausbildung

**Rechnungen 1954—1956;**  
 (in Millionen)

Quartal Jahr	Ausgaben								Aufwand				Er- gebnis	
	Verzinsung	Behörden und Personal	Allg. Ausgaben	Kantonsanteile	Bundeseigene Sozialwerke	Bundesbeiträge	Grundstücke und Fahrnis	Investitionen	Total	Ausgaben- überschuss	Einlagen in Rückstellungen	Vermind. Investitionen Abschreibungen	Total	Reinaufwand
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rechnungen														
1954	262	251	299	175	198	349	377	48	1959	—	177	261	488	—
1955	249	258	296	108	197	405	432	4	1949	—	124	185	309	—
1956	246	283	306	176	202	394	351	6	1964	—	244	224	468	—
Voranschlag 1957	247	300	322	113	201	443	374	7	2007	—	114	152	266	—
1955														
I. Quartal	31	61	42	16	43	22	41	2	258	}	124	185	309	—
II. »	89	64	57	45	43	40	148	1	487					
III. »	35	64	56	20	52	66	95	1	389					
IV. »	87	58	47	14	45	97	83	2	483					
Nachtrag	7	11	94	13	14	180	65	-2	382					
1956														
I. Quartal	31	64	44	14	45	34	63	3	298	}	244	224	468	—
II. »	96	67	60	76	43	45	100	—	487					
III. »	29	76	63	55	52	78	94	2	499					
IV. »	83	67	34	16	48	106	30	0	384					
Nachtrag	7	9	105	15	14	131	64	1	396					
1957 <sup>2)</sup>														
I. Quartal	31	72	56	15	45	33	46	1	299	}	47	100	.	.
II. »	100	73	75	38	42	46	106	4	484					
III. »	26	78	77	23	53	55	145	2	489					
IV. »	84	69	49	13	48	127	104	1	485					
Nachtrag														

<sup>1)</sup> Einzelheiten S. 4/5.

<sup>2)</sup> Die Quartalsergebnisse von 1957 erlauben noch keine endgültigen Schlüsse auf das Endergebnis von 1957. Die Rechnung wird noch mit Ausgaben und Einnahmen, die erst nach Jahresende erfolgen, im Nachtrag ergänzt werden.

# Quartalsergebnisse 1957

(Franken)

Quartal Jahr	Einnahmen					Ertrag				Er- gebnis
	Investitionen	Ertrag des Ver- mögens	<sup>1)</sup> Fiskal- einnahmen	Verschiedene Einnahmen	Total	Einnahmen- überschuss	Entnahmen aus Rückstellungen	Vermehrung der Investitionen	Total	Reinertrag
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Rechnungen										
1954	49	77	1968	226	2320	361	76	231	668	230
1955	70	79	1841	255	2245	297	84	143	524	215
1956	58	96	2197	260	2611	647	85	159	891	423
Voranschlag 1957	38	113	1929	205	2285	278	172	139	589	323
1955										
I. Quartal	1	3	466	28	498	} 297	84	143	524	215
II. »	12	32	517	39	600					
III. »	2	13	400	36	451					
IV. »	3	19	311	44	377					
Nachtrag	52	12	147	108	319					
1956										
I. Quartal	1	3	470	25	499	} 647	85	159	891	423
II. »	13	32	651	42	738					
III. »	7	26	557	33	623					
IV. »	2	23	360	49	434					
Nachtrag	35	12	159	111	317					
1957 <sup>2)</sup>										
I. Quartal	3	8	517	29	557	}	11	68	.	.
II. »	14	26	548	37	625					
III. »	10	24	471	36	541					
IV. »	6	30	350	46	432					
Nachtrag			157							

### Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Wehr- steuer <sup>1)</sup>	Wehr- opfer	Kriegs- gewinn- steuer <sup>2)</sup>	Verrech- nungssteuer <sup>3)</sup>	Militär- pflicht- einsatz	Stempel- abgaben	Waren- umsatz- steuer
<b>Roherträge - Quartalsergebnisse</b>							
1	2	3	4	5	6	7	8
1954							
I. Quartal	46 402	437	75	66 666	.	28 051	138 732
II. »	277 815	70	12	21 782	.	40 406	112 014
III. »	99 401	69	11	- 7 436	.	27 541	125 903
IV. »	45 456	126	6	24 446	13 527	32 896	126 849
1955							
I. Quartal	32 670	120	- 1	80 774	.	32 418	142 749
II. »	121 890	136	7	29 347	.	42 041	121 784
III. »	43 650	0	95	-26 050	.	31 939	135 846
IV. »	37 030	207	8	13 514	17 773	34 612	140 794
1956							
I. Quartal	23 920	142	-	62 539 <sup>7)</sup>	.	32 462	157 409
II. »	221 004	36	1	38 552	.	49 342	120 495
III. »	160 027	-	52	-16 603	.	34 411	133 947
IV. »	49 575	9	3	35 117	13 117	31 842	138 065
1957							
I. Quartal	28 307	18	-	70 828	.	33 789	158 877
II. »	95 609	5	1	40 286	.	46 968	136 231
III. »	53 914	1	5	-10 053	.	33 067	151 205
IV. »	33 204	1	4 029	14 597	13 987	34 905	153 164
<b>Roherträge - Jahresergebnisse</b>							
1954	469 074	702	104	105 458	16 527	128 894	498 498
1955	235 240	463	109	97 585	17 773	141 010	541 173
1956	454 526	187	56	119 605	13 117	148 057	549 916
1957	211 034	25	4 035	115 658	13 987	148 729	599 477
<b>Kantonsanteile - Jahresergebnisse</b>							
1954	140 419	70	5	-	3 925	25 511	-
1955	70 365	46	8	-	9 597	27 923	-
1956	136 393	19	0	-	9 783	29 300	-
1957	63 291	2	323	-	10 253	29 396	-
<sup>1)</sup> Inbegriffen Sonderzuschlag zur Wehrsteuer, Restzahlungen Krisenabgabe und Quellenwehrsteuer.							
<sup>2)</sup> Kriegsgewinnsteuer . . . . .							
				1954	1955	1956	1957
				104	131	56	4 035
				-	22	-	-
				104	109	56	4 035
<sup>3)</sup> Inbegriffen Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.							

## Fiskaleinnahmen des Bundes (in 1000 Franken)

Luxussteuer	Ausgleichsteuer	Tabaksteuer	Biersteuer <sup>4)</sup>	Zölle <sup>5)</sup>	Übrige Abgaben <sup>6)</sup>	TOTAL	Quartal Jahr
<b>Roherträge - Quartalsergebnisse</b>							
9	10	11	12	13	14	15	16
							1954
7 225	2 799	19 293	13	120 140	8 546	433 379	I. Quartal
5 260	4 263	17 406	2 656	153 917	7 351	642 952	II. »
5 196	2 922	18 476	4 348	146 469	13 111	436 011	III. »
5 292	2 737	19 565	7 470	146 373	27 867	455 610 <sup>8)</sup>	IV. »
							1955
6 762	1 806	19 653	18	142 551	6 217	465 737	I. Quartal
4 215	1 433	16 705	2 798	170 361	5 884	516 601	II. »
3 944	287	20 945	4 578	166 221	18 659	400 114	III. »
4 020	154	22 041	8 087	165 929	14 906	459 075 <sup>8)</sup>	IV. »
							1956
5 649	62	20 034	21	159 744	8 252	470 234	I. Quartal
4 202	54	17 735	3 001	188 293	7 798	650 513	II. »
3 900	109	21 447	4 625	194 793	20 287	556 995	III. »
4 136	54	20 658	8 639	197 261	15 469	518 945 <sup>8)</sup>	IV. »
							1957
6 146	13	22 697	26	186 456	10 228	517 385	I. Quartal
4 791	7	18 881	3 598	194 453	6 370	547 200	II. »
4 426	— 14	21 083	4 981	200 742	11 317	470 674	III. »
4 555	10	22 690	9 305	188 512	23 590	507 549 <sup>8)</sup>	IV. »
<b>Roherträge - Jahresergebnisse</b>							
22 973	12 721	74 740	14 487	566 899	56 875	1 967 952	1954
18 941	3 680	79 344	15 481	645 062	45 666	1 841 527	1955
17 887	279	79 874	16 286	740 091	51 806	2 196 687	1956
19 918	16	85 351	17 910	770 163	51 505	2 042 808	1957
<b>Kantonsanteile - Jahresergebnisse</b>							
—	—	—	—	—	—	174 930	1954
—	—	—	—	—	—	107 939	1955
—	—	—	—	—	—	175 495	1956
—	—	—	—	—	—	103 265	1957
<sup>4)</sup> Gesamtbelastung des Biers pro 1957 31,0 Millionen Fr., wovon Biersteuer 17,9, Zolzzuschläge 8,4 und Warenumsatzsteuer 4,7. <sup>5)</sup> Einfuhrzölle, Treibstoffzölle, Tabakzölle, und Zolzzuschläge. <sup>6)</sup> Preiszuschläge u. a. (Pos. 85 der Staatsrechnung). <sup>7)</sup> Inbegriffen Fr. 235 000 Zertifizierungssteuer. <sup>8)</sup> Inbegriffen Nachtrag.							

## Zölle (in 1000 Franken)

Quartal Jahr	Einfuhrzölle <sup>1)</sup>	Treibstoffzölle	Tabakzölle	Holl- zuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6
1954					
I. Quartal	87 963	18 131	11 488	2 558	120 140
II. »	100 742	38 798	11 658	2 719	153 917
III. »	86 887	45 955	12 494	1 683	146 469
IV. »	93 448	36 640	12 260	4 025	146 373
1955					
I. Quartal	99 851	26 829	11 776	4 095	142 551
II. »	111 833	44 484	11 015	3 029	170 361
III. »	97 522	52 443	12 380	3 876	166 221
IV. »	107 608	39 838	13 090	5 393	165 929
1956					
I. Quartal	111 619	32 097	12 026	4 002	159 744
Januar	34 781	10 463	4 166	1 330	50 740
Februar	33 235	7 393	3 830	895	45 353
März	43 603	14 241	4 030	1 777	63 651
II. Quartal	121 580	50 996	11 553	4 164	188 293
April	41 234	15 892	3 562	1 406	62 094
Mai	39 713	18 171	3 652	1 660	63 196
Juni	40 633	16 933	4 339	1 098	63 003
III. Quartal	118 010	59 334	13 536	3 913	194 793
Juli	40 879	19 567	4 167	1 288	65 901
August	37 822	22 304	5 119	1 363	66 608
September	39 309	17 463	4 250	1 262	62 284
IV. Quartal	125 290	54 453	13 551	3 967	197 261
Oktober	41 732	19 393	4 349	1 113	66 587
November	41 488	19 050	4 037	1 033	65 608
Dezember	42 070	16 010	5 165	1 821	65 066
1957					
I. Quartal	137 099	32 469	12 120	4 768	186 456
Januar	44 642	10 169	5 418	1 620	61 849
Februar	43 131	9 898	3 067	1 425	57 521
März	49 326	12 402	3 635	1 723	67 086
II. Quartal	128 704	48 692	12 196	4 861	194 453
April	45 426	15 562	4 108	1 443	66 539
Mai	44 778	17 023	4 163	1 765	67 729
Juni	38 500	16 107	3 925	1 653	60 185
III. Quartal	115 845	67 352	13 901	3 644	200 742
Juli	42 411	23 584	4 993	1 744	72 732
August	36 011	24 116	4 410	923	65 460
September	37 423	19 652	4 498	977	62 550
IV. Quartal	118 819	50 558	14 242	4 893	188 512
Oktober	41 874	19 540	5 104	1 716	68 234
November	38 507	16 784	3 981	1 631	60 903
Dezember	38 438	14 234	5 157	1 546	59 375

## Zölle (in 1000 Franken)

Jahr	Einfuhrzölle <sup>1)</sup>	Treibstoffzölle	Tabakzölle	Zollzuschläge	TOTAL
1	2	3	4	5	6
1954	368 540	139 524	47 900	10 935	566 899
1955	416 814	163 594	48 261	16 393	645 062
1956	476 499	196 880	50 666	16 046	740 091
1957	500 467	199 071	52 459	18 166	770 163

<sup>1)</sup> Ohne Treibstoff- und Tabakzölle.

**Treibstoffzölle:** Gemäss BB vom 21. Dezember 1950 haben die Kantone vom Ertrag des Benzin- und Schwerölzolles für den Ausbau der Automobilstrassen folgenden Anspruch (Strassenbauforschung inbegriffen):

	Total	davon ausbezahlt	Stand der Rückstel- lungen auf Jahresende
1954 . . . . .	69 762	59 176	52 921
1955 . . . . .	81 797	73 034	61 684
1956 . . . . .	98 440	96 747	63 377
1957 . . . . .	.	.	.

**Tabakbelastung:** Der Ertrag der Tabaksteuer und des Tabakzolles dient gemäss BB vom 20. Dezember 1946 der Finanzierung der AHV.

	Total	Tabaksteuer	Tabakzoll
1954 . . . . .	122 640	74 740	47 900
1955 . . . . .	127 605	79 344	48 261
1956 . . . . .	130 540	79 874	50 666
1957 . . . . .	137 810	85 351	52 459

## Verrechnungssteuer (in 1000 Franken)

	1956	1957			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Eingänge . . . . .	74 549	147 698	146 010	80 805	81 381
Rückerstattungen . . . . .	39 559	76 980	105 844	90 968	66 891
Verrechnungssteuer Rohertrag .	34 990	70 718	40 166	- 10 163	14 490
Sicherungssteuer <sup>1)</sup> Rohertrag .	127	110	120	110	107
<b>Total</b>	<b>35 117</b>	<b>70 828</b>	<b>40 286</b>	<b>- 10 053</b>	<b>14 597</b>

<sup>1)</sup> Steuer gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

### Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben (in 1000 Franken)

Stempelabgaben	1956	1957			
	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
<b>1. Emission von Wertpapieren</b>					
a. Obligationen . . . . .	4 166	4 705	5 359	3 638	3 628
b. Aktien . . . . .	4 080	3 978	3 372	3 575	5 656
c. Übrige Wertschriften <sup>1)</sup> . .	237	233	317	340	288
<b>Total</b>	<b>8 483</b>	<b>8 916</b>	<b>9 248</b>	<b>7 553</b>	<b>9 572</b>
<b>2. Umsatz von Wertpapieren</b>					
a. Inländische Wertpapiere .	381	395	367	307	340
b. Ausländische Wertpapiere.	2 310	1 982	2 351	2 522	1 891
<b>Total</b>	<b>2 691</b>	<b>2 377</b>	<b>2 418</b>	<b>2 829</b>	<b>2 231</b>
<b>3. Coupons von</b>					
a. Obligationen . . . . .	9 117	5 604	8 320	7 024	9 303
b. Aktien . . . . .	4 981	8 301	18 376	6 869	6 251
c. Übrigen Wertschriften <sup>1)</sup> .	880	2 425	2 202	1 466	1 181
<b>Total</b>	<b>14 978</b>	<b>16 330</b>	<b>29 398</b>	<b>15 359</b>	<b>16 735</b>
<b>4. Wechsel . . . . .</b>	<b>814</b>	<b>866</b>	<b>329</b>	<b>911</b>	<b>838</b>
<b>5. Prämienquittungen . . . . .</b>	<b>3 888</b>	<b>4 339</b>	<b>3 333</b>	<b>5 444</b>	<b>4 582</b>
<b>6. Frachtkunden . . . . .</b>	<b>965</b>	<b>927</b>	<b>1 131</b>	<b>945</b>	<b>938</b>
<b>7. Bussen usw. . . . .</b>	<b>23</b>	<b>34</b>	<b>11</b>	<b>26</b>	<b>9</b>
<b>Rohertrag</b>	<b>31 842</b>	<b>33 789</b>	<b>46 368</b>	<b>33 067</b>	<b>34 905</b>
<sup>1)</sup> GmbH.- und Genossenschaftsanteile, Kommandit-Beteiligungen, Mit- eigentums- und Trustzertifikate, ausländische Wertpapiere.					

## Erläuterungen

---

Bei der Auswertung vorstehender Übersichten ist der für die einzelnen Abgabearten massgebenden Bezugsordnung und gewissen Rückstellungsverpflichtungen Rechnung zu tragen. Insbesondere ist zu beachten:

### I. Wehrsteuer, Sonderzuschlag zur Wehrsteuer und Wehropfer

Jeder Kanton hat bei der Wehrsteuer 70% <sup>1)</sup>, beim Sonderzuschlag zur Wehrsteuer pro 1949 und beim Wehropfer je 90% der bei ihm eingegangenen Steuerbeträge, Bussen und Zinsen dem Bunde abzuliefern.

Die Kantone rechnen über die im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge bis Ende des folgenden Monats mit dem Bunde ab.

### II. Kriegsgewinnsteuer

Von den eingegangenen Steuerbeträgen werden 20% einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Von den verbleibenden 80% erhalten die Kantone einen Zehntel.

Die Übersicht enthält als Roherträge die Bruttoeinkünfte vor Abzug der Einlage in den Rückerstattungsfonds, jedoch nach Abzug der erfolgten Rückerstattungen gemäss Artikel 38, lit. b/c, KGB.

### III. Verrechnungssteuer

1. Entrichtung. Die Steuer ist, sofern sie neben der Couponsabgabe geschuldet wird, mit dieser zusammen abzuliefern (vgl. V, 3). Für die der Couponsabgabe nicht unterliegenden Zinsen von Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen wird die Steuer in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitsjahres erhoben.
2. Rückerstattung. Die Rückerstattung oder Verrechnung kann von dem vom Steuerabzug Betroffenen innert 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres beansprucht werden, in dem die Verrechnungssteuer fällig geworden ist.
3. Rohertrag. Als solchen weist die Übersicht die Einkünfte bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, abzüglich der im nämlichen Quartal vollzogenen Rückerstattungen, aus.

### IV. Militärpflichtersatz

Nach geltender Ordnung erhalten die Kantone eine Bezugsprovision von 8% des Bruttoertrages. Der verbleibende Rest fällt zu gleichen Teilen an Bund und Kantone; der Bund erhält somit 46% des Bruttoertrages.

### V. Stempelabgaben

1. Emissionsstempel. Die Abgabe auf Anleiheobligationen, Aktien und «übrigen Wertschriften» wird bei der Ausgabe der Titel und für die ganze Laufzeit auf einmal bezogen. Die Abgabe auf Kassenobligationen wird in Vierteljahresraten entrichtet.
2. Umsatzstempel. Die in einem Kalendermonat verfallenen Abgabebeträge sind bis Mitte des nächsten Monats an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuführen.

---

<sup>1)</sup> Bei der Wehrsteuer I. Periode 67½%.

3. **Couponstempel.** Die Abgaben auf Coupons von Anleiheobligationen, Aktien und GmbH-Anteilen sind innert 15 Tagen nach der Couponfälligkeit zu überweisen. Die Abgabe auf Coupons von Kassenobligationen wird in vierteljährlichen Raten während des Fälligkeitjahres entrichtet. Die Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere wird oft durch eine einmalige, die sämtlichen Couponfälligkeiten einschliessende Pauschalzahlung abgelöst.
4. **Wechselstempel.** Die Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Übersicht weist die Bruttoerträge des Markenverkaufs auf. Dieser ist nicht identisch mit dem Markenverbrauch.
5. **Prämienquittungsstempel.** Die in einem Kalenderquartal verfallenen Abgaben sind in der Regel bis spätestens Ende des folgenden Quartals zu überweisen.
6. **Frachturkundenstempel.** Die während eines Monats verfallenen Abgaben sind bis spätestens Ende des drittfolgenden Monats abzuführen.

#### VI. Warenumsatzsteuer

1. **Steuer auf inländischen Umsätzen.** Über die Steuer auf dem Warenumsatz im Inland haben die Grossisten vierteljährlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen, und zwar innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. Die Umsatzeingänge eines bestimmten Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. **Steuer auf der Einfuhr.** Über die Steuer auf der Wareneinfuhr rechnet die Eidgenössische Zollverwaltung monatlich mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung ab. Der Ertrag der bei der Einfuhr erhobenen Warenumsatzsteuer entspricht der steuerbaren Einfuhr im Berichtsquartal.

#### VII. Luxussteuer

1. **Steuer auf inländischen Lieferungen.** Die Luxussteuer auf inländischen Detaillieferungen von Schaumweinen, photographischen Platten und Filmen, Parfümerien und Kosmetika wird durch Verwendung von Luxussteuermarken entrichtet. Der ausgewiesene Steuerertrag entspricht dem Markenverkauf — nicht Markenverbrauch — im betreffenden Quartal. Die Steuer auf dem inländischen Umsatz der übrigen Luxuswaren ist vom Pflichtigen innert 30 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals zu überweisen. Die Steuereingänge eines Quartals beziehen sich somit in der Regel auf die Umsätze des Vorquartals.
2. **Steuer auf der Einfuhr.** Über die Luxussteuer auf der Einfuhr rechnet die Zollverwaltung in gleicher Weise ab wie über die Umsatzsteuer (vgl. VI, 2).

#### VIII. Ausgleichsteuer

Die Steuer wird mit Ablauf eines Kalenderjahres fällig, ist aber in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Zahlungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres in der Höhe von annähernd einem Viertel der mutmasslichen Jahressteuer zu leisten. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1954 wurde die Ausgleichsteuer letztmals für das Jahr 1954 erhoben; die bisherigen Steueransätze wurden für dieses letzte Jahr um  $\frac{1}{3}$  reduziert.

#### IX. Tabaksteuer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

**X. Biersteuer**

Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushalts; mit Finanzordnung 1955/58 verlängert.

**XI. Zölle**

Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betreffend den Schweizerischen Zolltarif. BRB vom 8. Juni 1921 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs.

**XII. Übrige Abgaben**

- Preiszuschläge auf Speisefetten und Speiseölen (Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 [LG] und Milchbeschluss vom 29. September 1953 [MB]).
- Preiszuschläge auf Futtermitteln (LG und Allg. Landw. Verordnung vom 21. Dezember 1953).
- Butyra, Preiszuschläge auf Importbutter (LG und MB).
- Abgabe auf Konsummilch und Konsumrahm (LG und MB).
- Ausgleichsabgabe auf Importeiern (Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle).
- Einfuhr- und Untersuchungsgebühren auf Obst und Pflanzen (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1948).

3034

**Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken**

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1957	Total 1956	1957	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	61,849	14,076	75,925	61,686	14,239	
Februar	57,521	12,575	70,096	56,179	13,917	
März	67,086	11,161	78,247	74,869	3,378	
April	66,539	14,732	81,271	76,116	5,155	
Mai	67,729	10,684	78,413	73,080	5,333	
Juni	60,185	12,045	72,230	74,350	—	2,120
Juli	72,732	16,586	89,318	82,119	7,199	
August	65,460	13,205	78,665	78,939	—	274
September	62,550	12,466	75,016	75,485	—	469
Oktober	68,234	20,351	88,585	83,081	5,504	
November	60,903	11,820	72,723	78,808	—	6,085
Dezember	59,375	15,513	74,888	80,750	—	5,861
Jan./Dez. 1957	770,163	165,214	935,377	—	39,916	
Jan./Dez. 1956	740,091	155,371	—	895,462	—	

# Reglement

## über

### die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfungen im Gärtnerberufe

(Vom 30. Dezember 1957)

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932 sowie der Artikel 1 und 4 der Verordnung II vom 11. September 1936, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfungen im Gärtnerberufe.

## I. Lehrlingsausbildung

### 1. Lehrverhältnis

#### Art. 1

##### *Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer*

<sup>1</sup> Die Dauer der Lehre als Gärtner (Gärtnerin) beträgt 3 Jahre <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Lehre hat neben einer gründlichen Ausbildung in den allgemeinen Gartenarbeiten, wie sie das Lehrprogramm (Art. 6) im 1. Lehrjahr vorsieht, einen der nachfolgenden Berufszweige zu umfassen:

- A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur;
- B. Baumschule und Obstbau;
- C. Staudengärtnerei und Kleingehölze;
- D. Landschaftsgärtnerei (Gartenanlage und -unterhalt).

<sup>3</sup> Wo es die Verhältnisse gestatten, kann sich die Lehre noch auf einen weitem der in Absatz 2 erwähnten Berufszweige erstrecken.

---

<sup>1)</sup> Unter der Bezeichnung «Gärtner» ist im folgenden auch die Gärtnerin, unter «Lehrling» auch die Lehrtochter zu verstehen.

#### 4 Im Gebiete

##### E. Gemüsebau

kann die Lehre nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D erfolgen, da der Gemüsebau gemäss Artikel 1, Buchstabe c, der Verordnung vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen dem Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 und nicht mehr dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung unterstellt ist.

<sup>5</sup> Im Lehrvertrag und Fähigkeitszeugnis sind hinter der Berufsbezeichnung «Gärtner» der oder die Berufszweige in Klammern beizufügen, auf die sich die Lehrlingsausbildung erstreckt. Erfolgt in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D auch eine Ausbildung im Gemüsebau, so kann dies ebenfalls vermerkt werden.

<sup>6</sup> Ein gelernter Gärtner wird zur Prüfung in weiteren Berufszweigen zugelassen, sofern er in der Lage ist, den Erwerb der nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse durch mindestens einjährige Praxis für jeden Berufszweig zu belegen. Die kantonale Behörde trägt die Berufszweige, in denen die Prüfung mit Erfolg bestanden wurde, im Fähigkeitszeugnis nach.

<sup>7</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

<sup>8</sup> Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### Art. 2

#### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

<sup>1</sup> Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die der Verordnung II genügen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von Lehrlingen in einseitigen Spezialbetrieben, wie Orchideen-, Rosen-, Nelken-, Kakteen-, Jungpflanzenkulturen, Friedhofgärtnereien, ist gestattet, sofern der betreffende Betrieb dafür sorgt, dass der Lehrling auch in den grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten in einem anerkannten Berufszweig ausgebildet wird. An der Lehrabschlussprüfung hat sich der Lehrling über sein Wissen und Können in diesem Berufszweig und in den Spezialkulturen auszuweisen.

<sup>3</sup> Die Ausbildung von Lehrlingen im Berufszweig C ist nur in jenen Staudengärtnereien zulässig, die über die nötigen Kultureinrichtungen (Gewächshaus) verfügen und die das ganze Jahr ohne Unterbruch betrieben werden.

<sup>4</sup> Die Landschaftsgärtnerei kann nur in Betrieben erlernt werden, die über einen mit Kultureinrichtungen versehenen eigenen Garten verfügen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben im übrigen die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

## Art. 3

*Höchstzahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> Ein Betrieb ist auszubilden berechtigt:

- 1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 gelerntem Gärtner tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 2-3,
- 3 Lehrlinge, wenn der Meister 4-6 gelernte Gärtner ständig beschäftigt.

Auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Gärtnern kann je ein weiterer Lehrling ausgebildet werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

<sup>3</sup> Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievori festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen. Sie hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Gartenbauschulen und Anstalten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes im Einklang steht.

## Art. 4

*Übergangsbestimmung*

Lehrverträge, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes für den Berufszweig Gemüsebau allein abgeschlossen wurden, können zu Ende geführt werden, ohne dass ein weiterer Berufszweig dazugelernt werden muss.

**2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb**

## Art. 5

*Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen.

<sup>2</sup> Er ist verpflichtet, ein Arbeitstagebuch zu führen. Dieses hat zu enthalten: Angaben über die Arbeiten in den Kulturen, Kulturbeschreibungen, Sortennamen, Witterungsbeobachtungen, Blütenkalender, Beschreibungen von Arbeitsgängen mit Skizzen. Der Lehrmeister hat das Tagebuch regelmässig zu kontrollieren. Es ist an der Lehrabschlussprüfung zur Bewertung vorzulegen.

<sup>3</sup> Der Lehrling ist zur Ordnung und Sorgfalt bei der Ausübung des Berufes und zu höflichem Benehmen gegenüber der Kundschaft zu erziehen. Er ist an sauberes, genaues und mit fortschreitender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

<sup>4</sup> Die Ausbildung im Betrieb hat im einzelnen auf Grund des Lehrprogramms gemäss Artikel 6 und 7 zu erfolgen, das als Grundlage für die systematische Ein-

führung in den Beruf dient. Eine klare Ausscheidung der in jedem Lehrjahr zu erlernenden Arbeiten kann infolge der besonderen Beschäftigungsart des Gärtners nicht vorgenommen werden.

## Art. 6

### *Praktische Arbeiten*

#### Erstes Lehrjahr

##### Für alle Berufszweige

Einführen in die allgemeinen Gartenarbeiten. Ausführen von Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten. Handhaben, Unterhalten und Unterbringung von Werkzeugen, Maschinen, Bedarfsartikeln und Hilfsmitteln aller Art. Transportieren und Versenden von Pflanzen. Reinigen von Wegen und Pflanzenflächen von Unkraut. Bearbeiten des Bodens durch Umgraben, Rigolen, Hacken. Arbeiten mit Spaten, Grabgabel, Wurfschaufel, Pickel, Kräuel, Rechen, Hacke. Einteilen und Herrichten von Beeten. Düngen mit flüssigen, festen, organischen und anorganischen Düngern. Bekämpfen der pflanzlichen und tierischen Schädlinge unter Beachtung aller Schutzmassnahmen (Arbeitsmethoden, Schutzanzüge, Masken, persönliche Hygiene). Giessen, Überbrausen, Lüften, Schattieren, Zu- und Abdecken. Bedienen der Heizanlagen. Kontrollieren der Temperaturen im Freien und im Gewächshaus. Einführen in die einfacheren Facharbeiten der im Lehrvertrage festgesetzten Berufszweige.

#### Zweites und drittes Lehrjahr

##### A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur

Zubereiten von Töpfen, Schalen, Kisten und Mistbeeten.

Pflanzenkultur: Aussäen, Pikieren, Eintopfen, Umtopfen, Einpflanzen in Kübel, Aufbinden. Pflanzen von Zwiebel- und Knollengewächsen in Töpfen und im Freien. Einsenken von Pflanzen in Frühbeete. Schneiden von Stecklingen verschiedener Pflanzen.

Wartung der Pflanzen im Freien und in den Gewächshäusern.

Bepflanzen von Balkonkistchen, eventuell von Gräbern, Vorbereiten und Treiben von Knollen, Zwiebelgewächsen und Treibgehölzen. Anziehen von Sommerflor und Schnittstauden im Freien, im Frühbeet und im Gewächshaus. Düngen. Bekämpfen von Schädlingen.

Verkauf: Fachgemässes Verpacken von Pflanzen und Blumen.

Erfolgt die Ausbildung in einem unter Artikel 2, Absatz 2, genannten Spezialbetriebe, so sind dem Lehrling die entsprechenden Kultur- und Pflanzenkenntnisse zusätzlich zu vermitteln.

Wo es möglich ist, kann der Lehrling auch in die Grundlagen der Binderei eingeführt werden.

## B. Baumschule und Obstbau

Bearbeiten des Bodens. Pflanzen von Sämlingen und Stecklingen mittelst Setzsnur, Setzholz, Setzhaue. Behandeln jüngerer, älterer und verwahrloster Standbäume verschiedener Formen und Arten. Verjüngen, Umpfropfen. Pflegen von Wurzel, Stamm und Krone. Bekämpfen von Schädlingen.

Ausgraben, Packen und Transportieren von Bäumen und Sträuchern mit und ohne Erdballen. Packen von Post- und Bahnkolli (halbe und ganze Packung in Ballots und in Körben). Ausgraben von Bäumen aller Grössen und Formen. Entlauben, Sortieren, Etikettieren und Einschlagen. Herrichten von Baumgruben, Einpflanzen und Einschwemmen grösserer Bäume. Schneiden von Wurzeln und Kronen. Düngen.

Kultivieren von Nadel- und Laubgehölzen, Moorleetpflanzen, Hecken- und Schlingpflanzen.

Vermehren, Veredeln, Kultivieren und Schneiden von Rosen aller Art. Behandeln der Rosen im Sommer und Winter,

Aufziehen, Formieren und Veredeln von Obstbäumen (Hochstämme, Halbstämme, Zwergobstformen). Behandeln der Obstbäume im Sommer und Winter. Schneiden von Obstbäumen aller Art. Ernten von Obst. Kultivieren von Beerenobst.

## C. Staudengärtnerei und Kleingehölze

Bearbeiten des Bodens, Zubereiten von Beeten, Kasten und Erdmischungen. Herrichten von Töpfen, Schalen und Kisten zur Aussaat.

Kultur: Vorbehandeln des Samens (Frost, Einweichen). Aussäen, Pikieren, Eintopfen, Umtopfen, Einsenken von Töpfen in Kasten und Beete. Auspflanzen in Kasten und auf Beete. Verpflanzen und Schneiden von Stecklingen und Wurzelschnittlingen. Ausführen von Veredlungen und Teilungen.

Wartung: Wässern, Beregnen, Begiessen, Überbrausen, Lüften, Schattieren, Zu- und Abdecken. Bedienen der Heizanlagen, Kontrollieren der Temperaturen im Freien und in den Vermehrungshäusern. Düngen. Bekämpfen von Schädlingen.

Verkauf: Ausgraben oder Austopfen, Etikettieren, Verpacken für den Versand. Anfertigen offener und geschlossener Packungen.

## D. Landschaftsgärtnerei (Gartenanlage und -unterhalt).

Bearbeiten des Bodens, wie Rigolen, Umgraben, Düngen, Planieren. Ansäen, Einhacken, Anklopfen, Walzen und Mähen von Rasen. Anlegen von Wegen, Plattenwegen, Natursteinmauern, Treppen und Steingärten. Bekieseln von Wegen. Vertilgen von Unkraut. Pflanzen und Schneiden von verschiedenen Hecken. Erstellen von Einfassungen aus Pflanzen, Bruchsteinen und Steinplatten. Anlegen und Bepflanzen von Böschungen. Herrichten von Gemüsebeeten, Aussäen verschiedener Gemüsearten, Pflanzen von Setzlingen. Herrichten von Blumenbeeten und Pflanzengruppen verschiedener Formen (Frühjahrs-, Sommer- und Herbstflor). Pflanzen und Schneiden der hauptsächlichsten

Ziersträucher, Zierbäume, Feld- und Zwergobstbäume, Reben und Beerenobstkulturen. Behandeln der Wurzeln, des Stammes und der Krone. Ausführen des Sommer- und Winterschnitts. Bekämpfen von Schädlingen. Ernten des Obstes. Pflanzen, Behandeln und Schneiden von Nadel- und Laubgehölzen, Moorbeetpflanzen und der wichtigsten Staudenarten. Herrichten des Winterschutzes für empfindliche Pflanzen.

E. Gemüsebau (nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D).

Bearbeiten des Bodens, wie Rigolen, Umgraben, Fräsen, Pflügen, Düngen. Herrichten des Pflanzlandes im Freien, im Frühbeet, im Gewächshaus und Block. Säen in Kästen und Freiland. Anziehen, Pikieren und Eintopfen von Setzlingen. Pflanzen und Kultivieren der verschiedenen Gemüsearten im Freiland, Frühbeet und Block. Ausschneiden, Aufbinden, Behacken, Behäufeln, Jäten, Auslichten, Begiessen, Lüften, Schattieren. Bedienen der Heizung. Ernten von Gemüsen und Herrichten für Verkauf und Versand. Überwintern von Gemüsen. Schützen der Pflanzen. Bekämpfen der Schädlinge.

## Art. 7

### *Berufskennntnisse*

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Allgemeine Berufskennntnisse (für alle Berufszweige)

Allgemeine Pflanzenkennntnisse, Samen- und Sortenkunde, Kompostanlagen, Erdarten, Erdmischungen, Wasserversorgung und Heizung. Die verschiedenen Kultureinrichtungen, wie Gewächshäuser, Frühbeete, Überwinterungslokale. Bedarf, Anwendung und Wirkung der verschiedenen Dünger und Schädlingsbekämpfungsmittel. Tierische und pflanzliche Schädlinge. Allgemeine Kennntnisse von Kulturgängen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Besondere Berufskennntnisse

A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur

Erweiterte Samen-, Sorten- und Pflanzenkunde. Besondere Kulturgänge.

B. Baumschule und Obstbau

Erweiterte Samen-, Pflanzen- und Sortenkunde. Besondere Kulturgänge. Die Ziergehölze (Zier- und Alleebäume, Laub- und Nadelhölzer, Ziersträucher, Schlingpflanzen, Rosen und Heckenpflanzen), die gebräuchlichsten Stauden, der Obstbau (Hochstämme, Form- und Beerenobst). Die Obstsorten, ihre Veredlung und Vermehrung. Unterlagen für die Veredlung.

C. Staudengärtnererei und Kleingehölze

Erweiterte Samen-, Pflanzen- und Sortenkunde. Die wichtigsten Stauden, Alpenpflanzen, Zwiebelpflanzen, Farne, Gräser, Sumpfpflanzen, Wasserpflanzen,

Schlingpflanzen, Kleingehölze und Zwergnadelhölzer. Besondere Kulturgänge und Vermehrungsarten.

#### D. Landschaftsgärtnerei

Erweiterte Samen-, Pflanzen- und Sortenkunde. Die Saat- und Pflanzzeiten. Die Verwendung der verschiedenen Pflanzen, Stauden, Ziergehölze und Obstbäume. Die verschiedenen Veredlungsarten und Unterlagen.

#### E. Gemüsebau (nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D).

Erweiterte Samen-, Pflanzen- und Sortenkunde. Samenzucht. Aussaatzeiten. Besondere Kulturgänge. Kulturwechsel und Bodenmüdigkeit.

## II. Lehrabschlussprüfung

### 1. Durchführung der Prüfung

#### Art. 8

##### *Allgemeines für alle Berufszweige*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung erstreckt sich auf die Berufszweige, in denen der Lehrling gemäss dem Lehrvertrag ausgebildet wurde. Sie wird von den Kantonen durchgeführt und zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

#### Art. 9

##### *Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung wird je nach Notwendigkeit in einem oder mehreren Gärtnereibetrieben durchgeführt, die dem oder den Berufszweigen entsprechen, auf die sich die Lehrlingsausbildung erstreckte. Wenn immer möglich soll sie aber nicht im Lehrbetrieb stattfinden.

<sup>2</sup> Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling müssen die erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Maschinen in gutem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Die auszuführenden Arbeiten sind ihm soweit notwendig zu erklären.

## Art. 10

*Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute, soweit wie möglich Inhaber des Meisterdiploms, als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling in allen Prüfungsarbeiten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

<sup>3</sup> Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist dauernd und gewissenhaft zu beaufsichtigen. Die Überwachung ist auf mindestens zwei Experten aufzuteilen. Sie haben während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über ihre Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat ebenfalls durch zwei Experten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

## Art. 11

*Prüfungsdauer*

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2½ beziehungsweise 3½ Tage, je nachdem sie einen oder zwei Berufszweige umfasst. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 15 beziehungsweise 22 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ungefähr 5 beziehungsweise 6 Stunden; einschliesslich etwa 3 Stunden für das Fachzeichnen.

**2. Prüfungsstoff**

## Art. 12

*Praktische Arbeiten*

<sup>1</sup> Der Prüfling hat den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, die allgemein vorkommenden Berufsarbeiten nach Wunsch des Kunden sauber und mit angemessenem Zeitaufwand auszuführen.

<sup>2</sup> Jeder Prüfling hat in den Berufszweigen, auf die sich seine Ausbildung erstreckt, und entsprechend der Jahreszeit nachstehende Arbeiten auszuführen:

**A. Topfpflanzen und Schnittblumenkultur**

Vorbereiten von Kistchen und Frühbeeten zur Aussaat und zum Pikieren. Aussäen. Pikieren in Kistchen und Kasten. Schneiden und Einpflanzen verschiedenartiger Stecklinge. Verpflanzen bewurzelter Stecklinge und Umtöpfen verschiedenartiger Pflanzen. Einsenken. Herrichten von Treibbeeten. Herrichten

und Bepflanzen von Beeten. Aufbinden und Verpacken von Blumen und Pflanzen.

Lehrlinge aus Spezialbetrieben sind überdies in den Arbeiten der betreffenden Spezialkulturen zu prüfen.

#### B. Baumschule und Obstbau

Herrichten von Pflanzflächen, Ansäen, Pikieren und Eintopfen. Ausgraben von Pflanzen mit und ohne Erdballen. Setzen und Anbinden von Zierpflanzen und Obstbäumen. Packen von Post- und Bahnkolli. Schr eiden und Formieren von Obstbäumen. Schneiden und Verjüngen von Gehölzen. Ausführen verschiedener Veredlungsarten. Vermehren durch Aussaat, Stecklinge, Ableger, Teilung.

#### C. Staudengärtnerei und Kleingehölze

Herrichten von Pflanzflächen und Aussäen. Herrichten von Kästen, Beeten und Erdmischungen. Pikieren und Verpflanzen. Schneiden und Stecken von Stecklingen. Ausführen von Veredlungen. Eintopfen von Pflanzen und Einsenken von Töpfen. Teilen von Pflanzen und Aufpflanzen auf Beete und in Kästen. Ausgraben, Austopfen und Etikettieren von Pflanzen. Herrichten von Pflanzen für den Verkauf. Packen von Pflanzen, offen und geschlossen.

#### D. Landschaftsgärtnerei

Ausgraben und Verpflanzen von Gehölzen. Schneiden von Bäumen, Sträuchern, Rosen, Schlingpflanzen. Schneiden von Obstbäumen und Beerensträuchern. Neu Anlegen und Unterhalten von Rasen. Herrichten und Bepflanzen von Pflanzflächen. Zurichten und Legen von Natur- und Kunststeinplatten.

#### E. Gemüsebau (nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D).

Umgraben und Herrichten von Gemüsebeeten zum Anpflanzen. Herrichten von Treibbeetkasten und Vorbereiten für die Aussaat. Pikieren in Kistchen und Kästen. Ein- und Umtopfen von Setzlingen, sowie Einsenken von Töpfen. Anpflanzen von Beeten und Abstecken von Pflanzweihen. Hacken, Jäten und Erd dünnern im Freiland und Block. Abernten der Gemüse und Herrichten für den Markt.

### Art. 13

#### *Berufskennntnisse*

<sup>1</sup> Die Prüfung in den Berufskennntnissen wird in Verbindung mit den praktischen Arbeiten und unter Verwendung von, Anschauungsmaterial durchgeführt, wobei der oder die Berufszweige, in denen die Ausbildung erfolgte, besonders zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup> Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bodenkunde und Düngerlehre. Bodenbildend, Einflüsse, Bodenbestandteile, Bodenverfrachtung, physikalische und chemische Eigen-

schaften des Bodens, Bodenmüdigkeit, Bodenverbesserung, Bodenbearbeitung wie Umgraben, Pflügen, Rigolen, Hacken, Fräsen, Eggen, Walzen. Kompostpflege: Lagerung, Bearbeitung. Die Grundnährstoffe. Organische, anorganische und Mischdünger. Anwendung und Wirkung der verschiedenen Dünger.

2. Schädlingsbekämpfung. Die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Schädlinge und ihre Bekämpfung. Natürliche (biologische) Schädlingsbekämpfung, wie Schutz und Förderung der Nützlinge, vorbeugende Kulturmassnahmen. Chemische Schädlingsbekämpfung, wie Spritzen, Stäuben, Räuchern und Vergasen. Bekämpfungsmittel gegen tierische und pflanzliche Schädlinge. Schutzmassnahmen bei Arbeiten der Schädlingsbekämpfung.
3. Allgemeine Botanik. Aufbau der Pflanze. Lebenserscheinungen (Physiologie). Innerer Aufbau (Anatomie). Äussere Gestalt (Morphologie). Einteilung des Pflanzenreiches (Systematik). Funktionen der einzelnen Pflanzenteile wie Wurzeln, Sprosse, Blätter, Blüten. Allgemeine Pflanzenkenntnisse. Aufbau der Nomenklatur.
4. Allgemeine Kenntnisse der Berufszweige, in denen der Lehrling nicht besonders ausgebildet wurde. Es soll festgestellt werden, ob der Prüfling auch von den andern Berufszweigen einen Begriff hat.
5. Besondere Kenntnisse in den Berufszweigen, in denen der Lehrling ausgebildet wurde.

#### A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur

Die verschiedenen Erdarten, wie organische und mineralische Erden, Kompost-, Mistbeet-, Laub-, Moor-, Rasen-, Torf- und Lehmerde.

Besondere Samenkunde. Vorbereiten der Samen für die Aussaat, Keimdauer.

Besondere Pflanzenkunde. Kalt-, Warmhaus- und Gruppenpflanzen, Einjährige, Zweijährige, Zwiebel- und Knollenpflanzen. Schnittblumen, Stauden, die sich zur Schnittblumenkultur eignen.

Kulturgänge der wichtigsten Topfpflanzen und Schnittblumen. Pflege und Wartung. Düngung. Schädlingsbekämpfung.

Eventuell besondere Kenntnisse von Spezialkulturen.

#### B. Baumschule und Obstbau.

Pflanzen- und Sortenkunde der Laub- und Nadelgehölze, der Rosen und der Obstbäume und ihrer Unterlagen.

Kulturgänge und Aufzucht von Obst- und Ziergehölzen. Die spätere Behandlung und Verwendung der Obst- und Ziergehölze, ihre Vermehrung und Veredlungen. Düngung. Schädlingsbekämpfung.

### C. Staudengärtnerei und Kleingehölze

Die wichtigsten Stauden und Steingartenpflanzen, Farne, Gräser, Sumpf-, Wasser- und Schlingpflanzen und Kleingehölze. Samenkunde.

Anzucht, Kulturgänge und Verwendung der Stauden. Düngung. Schädlingsbekämpfung.

### D. Landschaftsgärtnerei

Die wichtigsten Laub- und Nadelgehölze, Rosen-, Stauden-, Obst- und Beerensorten.

Baumpflege. Vermehrung und Veredlung.

Pflege des Rasens. Wege und Wegeinfassungen. Treppen und Mauern. Düngung. Schädlingsbekämpfung. Allgemeine Gartenpflege. Verwendung der Pflanzen, Winterschutz.

### E. Gemüsebau (nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D)

Besondere Samenkunde. Die Keimdauer. Sortenkunde. Eigenschaften der wichtigsten Gemüsesorten.

Kultur der Gemüse im Freiland. Treibbeetkasten und Block. Pflege und Wartung. Kulturwechsel. Schädlingsbekämpfung. Düngung und Bodenarten.

Überwintern der Gemüse.

6. Fachzeichnen. Die Lehrlinge der Berufszweige A bis C und E haben folgende Aufgaben zu lösen: Aufzeichnen von Terrainprofilen für Terrassierungen. Symbole (Signaturen) der Bepflanzung. Pflanzabstände.

Die Lehrlinge des Berufszweiges D, Landschaftsgärtnerei, haben anhand einer Skizze den Grundriss einer Gartenanlage in einem vorgeschriebenen Maßstab einschliesslich Terrainprofilen für Terrassierungen, Symbole (Signaturen) der Bepflanzung und Pflanzenabstände aufzuzeichnen.

## 3. Beurteilung und Notengebung

### Art. 14

#### *Beurteilung der praktischen Arbeiten*

<sup>1</sup> Bei der Beurteilung der Arbeiten sind in jeder Position die fachgemässe Ausführung, die Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Sorgfalt, Sauberkeit und verwendete Arbeitszeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsarbeiten werden in folgende Positionen aufgeteilt:

#### A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur

- Pos.1. Vorbereiten zur Aussaat und Aussäen;
- Pos.2. Vorbereiten zum Pikieren und Pikieren;
- Pos.3. Schneiden und Einpflanzen von Stecklingen;
- Pos.4. Ein- und Umpfen;
- Pos.5. Einsenken und Aufstellen von Pflanzen;

- Pos. 6. Herrichten von Treibbeeten;
- Pos. 7. Herrichten und Anpflanzen von Beeten oder Blumengruppen;
- Pos. 8. Aufbinden und Verpacken von Pflanzen und Blumen;
- Pos. 9. Arbeit aus Spezialkultur (eventuell).

#### B. Baumschule und Obstbau

- Pos. 1. Ansäen, Pikieren, Eintopfen;
- Pos. 2. Ausgraben, Setzen und Anbinden;
- Pos. 3. Packen von Kollis;
- Pos. 4. Schneiden und Formieren von Obstbäumen;
- Pos. 5. Schneiden und Verjüngen von Gehölzen;
- Pos. 6. Veredlungen;
- Pos. 7. Vermehrung.

#### C. Staudengärtnerei und Kleingehölze

- Pos. 1. Vorbereitungen zur Aussaat und Aussäen;
- Pos. 2. Herrichten von Kasten und Freilandbeeten;
- Pos. 3. Pikieren und Verpflanzen;
- Pos. 4. Schneiden und Stecken von Stecklingen, Veredlungen;
- Pos. 5. Eintopfen und Einsenken;
- Pos. 6. Teilen von Pflanzen und Aufpflanzen auf Beete und in Kasten;
- Pos. 7. Ausgraben, Austopfen, Etikettieren;
- Pos. 8. Packen, offen und geschlossen.

#### D. Landschaftsgärtnerei

- Pos. 1. Ausgraben und Verpflanzen von Gehölzen;
- Pos. 2. Gehölzschnitt;
- Pos. 3. Obstbaum- und Beerensträucherschnitt;
- Pos. 4. Neuanlage und Unterhalt von Rasen;
- Pos. 5. Herrichten und Bepflanzen von Pflanzflächen;
- Pos. 6. Plattenbeläge.

#### E. Gemüsebau (Nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D)

- Pos. 1. Bodenbearbeitung;
- Pos. 2. Herrichten eines Treibbeetkastens;
- Pos. 3. Vorbereiten und Aussäen;
- Pos. 4. Pikieren, Eintopfen und Einsenken;
- Pos. 5. Anpflanzen;
- Pos. 6. Hacken, Jäten, Erdünnern;
- Pos. 7. Abernten und Herrichten für den Markt.

### Art. 15

#### *Beurteilung der Berufskennntnisse*

Jede einzelne der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen. Das Arbeitstagebuch ist ebenfalls einer Durchsicht zu unterziehen und zu bewerten.

### A. Topfpflanzen- und Schnittblumenkultur

- Pos. 1. Bodenkunde und Düngerlehre;
- Pos. 2. Schädlingsbekämpfung;
- Pos. 3. Allgemeine Botanik;
- Pos. 4. Allgemeine Kenntnissé der andern Berufszweige;
- Pos. 5. Samenkunde;
- Pos. 6. Pflanzenkunde;
- Pos. 7 und 8. Kulturgänge (doppelt zu zählen);
- Pos. 9. Fachzeichnen;
- Pos.10. Arbeitstagebuch;
- Pos.11. Besondere Kenntnisse von Spezialkulturen (eventuell).

### B. Baumschule und Obstbau

- Pos. 1. Bodenkunde und Düngerlehre;
- Pos. 2. Schädlingsbekämpfung;
- Pos. 3. Allgemeine Botanik;
- Pos. 4. Allgemeine Kenntnisse der andern Berufszweige;
- Pos. 5. Obstsorten und deren Unterlagen;
- Pos. 6. Rosensorten und deren Unterlagen;
- Pos. 7. Kulturgänge und Pflanzenkunde der Laubgehölze;
- Pos. 8. Kulturgänge und Pflanzenkunde der Koniferen;
- Pos. 9. Fachzeichnen;
- Pos.10. Arbeitstagebuch.

### C. Staudengärtnerei und Kleingehölze

- Pos. 1. Bodenkunde und Düngerlehre;
- Pos. 2. Schädlingsbekämpfung;
- Pos. 3. Allgemeine Botanik;
- Pos. 4. Allgemeine Kenntnisse der andern Berufszweige;
- Pos. 5. Samenkunde;
- Pos. 6. Pflanzenkunde;
- Pos. 7 und 8. Kulturgänge (doppelt zu zählen);
- Pos. 9. Fachzeichnen;
- Pos.10. Arbeitstagebuch.

### D. Landschaftsgärtnerei

- Pos. 1. Bodenkunde und Düngerlehre;
- Pos. 2. Schädlingsbekämpfung;
- Pos. 3. Allgemeine Botanik;
- Pos. 4. Allgemeine Kenntnisse der andern Berufszweige;
- Pos. 5. Pflanzenkunde, Obst- und Beerensorten;
- Pos. 6. Gartenunterhalt und Steinarbeiten;
- Pos. 7. Baumpflege;
- Pos. 8 und 9. Fachzeichnen (doppelt zu zählen);
- Pos.10. Arbeitstagebuch.

- E. Gemüsebau (Nur in Verbindung mit einem der Berufszweige A bis D)
- Pos. 1. Bodenkunde und Düngerlehre;
  - Pos. 2. Schädlingsbekämpfung;
  - Pos. 3. Allgemeine Botanik;
  - Pos. 4. Allgemeine Kenntnisse der andern Berufszweige;
  - Pos. 5. Samenkunde;
  - Pos. 6. Sortenkunde;
  - Pos. 7. Kulturgänge;
  - Pos. 8. Überwinterung;
  - Pos. 9. Fachzeichnen;
  - Pos. 10. Arbeitstagebuch.

### Art. 16

#### *Notengebung*

<sup>1</sup> Die Experten haben in jeder Position die Leistung wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben <sup>1)</sup>.

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
Gut, mit geringen Fehlern behaftet . . . . .	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Gärtner zu stellen sind, nicht entsprechend . . . . .	ungenügend	4
Unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

<sup>2</sup> Für die Beurteilung «sehr gut bis gut», oder «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die Durchschnittsnote in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

<sup>4</sup> Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 6) zu vermerken.

### Art. 17

#### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die wie folgt ermittelt wird:

- Aus den Durchschnittsnoten der praktischen Arbeiten in den betreffenden Berufszweigen;
- aus der Durchschnittsnote in den Berufskennnissen;
- aus der Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

<sup>1)</sup> *Anmerkung:* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Verband Schweizerischer Gärtnermeister unentgeltlich bezogen werden.

<sup>2</sup> Wird nur in einem Berufszweig geprüft, so ist die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen.

<sup>3</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

<sup>4</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Arbeitsprüfung, beziehungsweise das Mittel der Noten der Arbeitsprüfungen in zwei Berufszweigen, je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Ist das Mittel der Noten der Arbeitsprüfung in zwei Berufszweigen genügend, die eine dieser Noten aber schlechter als 3,0, so hat der Prüfling die Prüfung bestanden; es darf aber nur der Berufszweig im Fähigkeitszeugnis eingetragen werden, in dem er die genügende Note erhielt. Besteht ein Lehrling nur die Prüfung im Gemüsebau, versagt aber in einem der Berufszweige A–D, den er damit erlernen musste, so darf ihm kein Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden.

<sup>5</sup> Wer jedoch in einem Berufszweig in den Positionen der praktischen Arbeiten und der Berufskennnisse insgesamt 5 oder mehr ungenügende Noten erhält, hat die Prüfung im betreffenden Berufszweig nicht bestanden, selbst wenn die Durchschnittsnoten noch genügend waren.

<sup>6</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenblatt einzutragen.

<sup>7</sup> Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

#### Art. 18

##### *Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Gärtner, gelernte Gärtnerin zu bezeichnen.

### III. Inkrafttreten

#### Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. März 1959 und tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1957.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Holenstein**

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1958
Date	
Data	
Seite	276-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 091

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.